

MENSCHEN IN TOD UND TRAUER BEGLEITEN

RICHTLINIEN DER DIÖZESE FELDKIRCH

Tod und Trauer sind ein Teil der Wirklichkeit des Lebens. Menschliches Sein ist von Anfang an immer auch „Sein zum Tode“. Wenn wir auch darum wissen, dass menschliches Leben von Anbeginn unausweichlich auf Sterben und Tod zugeht, ist die Begegnung mit Sterben und Tod, mit dem Verlust eines nahestehenden Menschen, vielfach mit dem Erleben einer schweren existenziellen Erschütterung verbunden. Dennoch werden Sterben und Tod in unserer Gesellschaft vielfach verdrängt und tabuisiert.

Bestattungskultur im Wandel

Die Bestattungskultur hat im Laufe der letzten Jahrzehnte und besonders auch durch die Corona Pandemie einen Wandel erfahren. Neue Bestattungsformen, die noch vor wenigen Jahrzehnten eine Ausnahme oder gänzlich unbekannt waren, sind in der Gesellschaft zu frei wählbaren Alternativen geworden.

Feuerbestattungen sind nicht mehr eine statistische Ausnahme, sondern an vielen Orten eine Regelform. Tod und Trauer sind auch zu einem Markt mit neuen Anbietern geworden. Auch die virtuelle Welt im Internet bietet für das Gedächtnis der Toten neue Möglichkeiten an. Vielfältig sind auch die Formen geworden, mit denen Angehörige sich von Verstorbenen verabschieden. Neben die kirchliche Liturgie sind neue Formen von Trauerfeiern getreten. Gleichzeitig wird der Umgang mit den Toten zunehmend privatisiert. Das Begräbnis ist vermehrt zu einer Privatsache der Angehörigen geworden und findet deshalb öfters nur mehr im engsten Familienkreis statt. Oder man entscheidet sich, auf jede Form einer Abschiedsfeier zu verzichten.

Christliche Hoffnung

Als Christ/innen glauben und vertrauen wir darauf, dass wir im Leben, in Glück und Leid, auch in Sterben und Tod, ja noch darüber hinaus, von Gott getragen sind. In einer Vielzahl von Bildern kommt in der Heiligen Schrift und in der Glaubenstradition der Kirche zum Ausdruck, dass der Tod das Tor zu einem neuen, ewigen Leben bei Gott ist. Die Heilige Schrift verkündet den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs als einen Gott der Lebenden, nicht der Toten (vgl. Mt 22,32). Auch Jesus selbst musste den Tod erleiden. Er ist aber nicht im Tod geblieben, sondern auferstanden von den Toten. Weil aber Christus von den Toten auferweckt worden ist, haben auch die Getauften als jene, die zu ihm gehören, Hoffnung auf die Auferstehung (vgl. Röm 6,4; Röm 8,11).

Achtsam begleiten

Die achtsame Begleitung von Sterbenden, die würdige Verabschiedung und Bestattung von Verstorbenen, aber auch Trost und das Begleiten der trauernden Angehörigen sind christliche Grundhaltungen im Umgang mit Tod und Trauer. Dazu gehört auch der Blick auf die trauernde Gemeinde sowie auf Bekannte und Freunde. Gebete, Rituale, Gottesdienste rund um Sterben und Tod sind Teile unseres christlichen Glaubens und unserer Begräbniskultur.

Ein Auftrag der Barmherzigkeit

„Tote begraben“ ist ein Werk der Barmherzigkeit. Dies ist Ausdruck des Glaubens und der christlichen Hoffnung auf unsere ewige Heimat in Gott. Und doch macht der Tod eines Menschen oft sprachlos. Etwas vom Wichtigsten, was man tun kann, ist da sein – mit den Angehörigen, für die Angehörigen – und für Erinnerungen und Wertschätzung Raum schaffen. Die Anteilnahme der ganzen Gemeinde, von Freunden, Nachbarn und Bekannten der Verstorbenen wie deren Angehörigen ist darum hilfreich für eine gute Bewältigung der Trauer und Festigung der gemeinsamen Hoffnung. „Selig die Trauernden, denn sie werden getröstet werden“ (Mt 5,4). So lautet eine der acht Seligpreisungen. Deshalb entspricht eine „stille Beerdigung“, die viele von der Anteilnahme an der Trauer und vom gemeinsamen Bekenntnis der christlichen Hoffnung auf Auferstehung im Gottesdienst ausschließt, nicht einer christlichen Sichtweise.

Beauftragung von Laien für den Begräbnisdienst

Der Dienst an verstorbenen und trauernden Menschen und die Pflege einer würdevollen und vom christlichen Glauben geprägten Bestattungskultur gehören zu den zentralen Aufgaben der Kirche bzw. einer Pfarrgemeinde. Im Bewusstsein um die gemeinsame Verantwortung aller Getauften in der Berufung und Sendung der Kirche überträgt der Diözesanbischof, wenn die pastorale Situation es fordert, die Leitung von Begräbnisfeiern auch an dafür ausgebildete und beauftragte Frauen und Männer.

Erd- oder Feuerbestattung?

Die biblische und traditionelle Form der Bestattung in der katholischen Kirche ist die Bestattung des Leichnams. Als Christen glauben wir an die Auferweckung der Toten. Die Erdbestattung bringt diesen Glauben an die leibliche Auferstehung zum Ausdruck und macht die Ehrfurcht und die Würde gegenüber dem Leib, der in der Taufe zum Tempel des Heiligen Geistes wurde, am deutlichsten sichtbar. Die Feuerbestattung ist von der Kirche nicht verboten, es sei denn, sie wird aus Gründen gewählt, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen. Den Gläubigen wird das Recht eingeräumt, über eine Feuerbestattung selbst zu entscheiden.

Für die Pastoral ergeben sich aus der Entscheidung für Erd- oder Feuerbestattung keinerlei Unterschiede: für alle gilt der Auftrag des Werkes der leiblichen Barmherzigkeit, die Toten zu begraben. Die Begräbnisriten im Falle einer Kremation und Urnenbeisetzung sollen – wann immer möglich – in Anwesenheit des Sarges mit dem Leichnam gefeiert werden. Wo aber kein Gottesdienst vor der Einäscherung stattgefunden hat, soll dieser danach in Anwesenheit der Urne gefeiert werden. Der Anspruch dabei bleibt bestehen: wenn wir von unseren Toten sprechen, sprechen wir über die Lebenden in Gott.

Eine Urne kann einer dritten Person nur dann ausgehändigt werden, wenn die Friedhofsverwaltung die dort beabsichtigte Beisetzung im Voraus bestätigt hat. Es kann auf Verlangen des Ehegatten bzw. Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteiles eine kleine Teilmenge der Asche entnommen und mit nach Hause genommen werden. Sofern mehrere engste Angehörige eine Teilmenge verlangen, darf trotzdem insgesamt nur eine kleine Teilmenge entnommen werden. Die Aufbewahrung der Kleinmenge an Asche ist auch außerhalb des Friedhofes möglich. Die Beisetzung einer Kleinmenge außerhalb des Friedhofs ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters jener Gemeinde, wo die Beisetzung erfolgt.

Dessen ungeachtet sollte aus christlicher Sicht die gesamte Asche als Symbol für das ungeteilte Ganze des Menschen bestattet werden, wie dies auch die Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz vom 1. Mai 2018 empfiehlt:

„Der Ort der Beisetzung von Urnen muss beständig und allgemein zugänglich sein. Die Asche soll an einem heiligen Ort aufbewahrt werden, an dem das Gedenken und das Gebet der Gemeinde möglich ist. Um einer anonymen Bestattung entgegenzuwirken, bedarf es einer beständigen Anbringung des Namens am Bestattungsort. Das anonyme Verstreuen von Asche ist genauso wenig eine christliche Option wie das Aufstellen der Urne in einem Privathaus.“ Ebenso untersagt die Kongregation für die Glaubenslehre das Anfertigen von Schmuckstücken oder Erinnerungsgegenständen .

Um niemanden von einem Gedenken auszuschließen, sollen Orte der Bestattung öffentlich zugänglich sein.

Beerdigung von Ausgetretenen

Auch dort, wo der Verstorbene von der Kirche ausgetreten war, soll eine seelsorgliche Begleitung der Angehörigen und Hilfestellung bei der Feier des Begräbnisses durch die Kirche angeboten werden. Für eine situationsgemäße Entscheidung des Pfarrers im Einzelfall gelten folgende Orientierungen: Das Recht bzw. der Anspruch auf ein „ortsübliches Begräbnis“ ist dann gegeben, wenn der Wunsch nach Wiederaufnahme in die Kirche im Testament oder vor Zeugen glaubhaft zum Ausdruck gebracht oder ein Zeichen der Kirchenzugehörigkeit gesetzt wurde. Dabei leitet der Pfarrer oder ein beauftragter Priester, Diakon oder ein Begräbnisleiter/eine Begräbnisleiterin die Feier.

Wenn ein/e Katholik/in, der/die aus der Kirche ausgetreten ist, die Mitwirkung der Kirche nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, kann eine Feier der Verabschiedung unter sensibler Beachtung der pastoralen Situation gehalten werden.

Wenn eine verstorbene Person zu erkennen gab, kein kirchliches Begräbnis zu wünschen, oder sich vom christlichen Glauben losgesagt hat, dann ist dies zu respektieren. In solchen Fällen kann ein Priester, Diakon oder Begräbnisleiter die Angehörigen auf deren Wunsch auf dem Weg des Abschieds begleiten, um mit ihnen zu beten oder eine Form der Verabschiedung zu gestalten. Der Leiter trägt dabei kein liturgisches Gewand und geht hinter dem Sarg mit den Angehörigen.

Wird die Bestattungsfeier für eine aus der Kirche ausgetretene Person von einem Priester oder einem kirchlich Beauftragten geleitet, so ist die Benützung der Kirche möglich. Leiten freie Ritualbegleiter die Verabschiedung, so sollen pfarrliche Räumlichkeiten (Pfarrsaal, Friedhofskapelle) zur Verfügung gestellt werden, nicht jedoch sakrale Räume. Wenn allerdings kein anderer Raum gefunden wird und (etwa aufgrund der Größe der teilnehmenden Personen) die Kirche der einzige Ort ist, an dem eine Verabschiedungsfeier stattfinden kann, ist eine Ausnahmeregelung möglich, sofern nach menschlichem Ermessen sichergestellt ist, dass nicht eine dem Christentum entgegenstehende Botschaft verkündet wird.

Orte

Bei jedem Sterbefall gilt es eine Frist bis zum Trauergottesdienst zu überbrücken, an dem der Sarg oder die Urne nach Möglichkeit in die Kirche gebracht werden soll. Für diese Überbrückung eignen sich in besonderer Weise die Totenkapellen bei den Kirchen und Friedhöfen, die auch außerhalb der Gottesdienste öffentlich zugänglich sind und den Trauernden die Möglichkeit bieten, sich sehr persönlich vom Verstorbenen zu verabschieden.

Begräbnisopfer und –gebühren

In den meisten Pfarren ist es üblich, bei der Beerdigung ein Opfergeld einzuheben. Dies ist auch gedacht als eine Art Gedenkspende im Sinne des Verstorbenen. Dieses Opfer ist „ad pias causas“ zu verwenden, d.h. für caritativ-soziale und pastorale Zwecke in der jeweiligen Pfarre.

Beerdigungsgebühren ab 1.1.2022

Beerdigungsdienste sind Werke der Barmherzigkeit. Es ist der ausdrückliche Wunsch von Bischof Benno die Beerdigungsgebühren in diesem Sinne neu zu ordnen und eine einheitliche Praxis in den Pfarren der Diözese zu erreichen.

1. Grundsätzlich gilt, dass für Beerdigungen keine Gebühren verrechnet werden dürfen. Mögliche Kosten für die Pfarre sind aus dem Beerdigungsoffer zu bezahlen (siehe Anlage 1).

Ausnahmen:

2. Bei Beerdigungen von Personen, welche nicht Mitglied der Katholischen Kirche sind, kann eine Gebühr in Höhe von 360 Euro berechnet werden (Solidaritätsbeitrag).
3. Bei sog. „Stillen Beerdigungen“, bei welchen die Kosten der Pfarre nicht aus dem Beerdigungsoffer getragen werden können, kann eine Gebühr in Höhe von 70 Euro berechnet werden.
4. Honorare für Organisten, Kantoren und sonstige Musikaufführungen können weiterverrechnet werden bzw. sind direkt von der Trauerfamilie zu begleichen.
5. Ausgaben der Pfarre im Zusammenhang mit der Beisetzung auf dem Friedhof können weiterverrechnet werden (zum Beispiel Aufbahrung, Beisetzungskosten, Reinigungskosten für die Leichenhalle).

Bitte beachten:

6. Personen, die ein Honorar erhalten, sind selbst zur Besteuerung dieser Honorare verpflichtet. Für die Auszahlung eines Honorars soll ein entsprechender Beleg erstellt und unterschrieben werden (siehe Anlage 2).
7. Rechnungen, welche für die Punkte 2 – 5 erstellt werden, sollen einen Ausdruck des Mitgefühls enthalten.
8. Ebenso sollen die sozialen, finanziellen Möglichkeiten des/der Verstorbenen und der Hinterbliebenen berücksichtigt werden.

Übergangsregelung:

9. Pfarren, welche aus dieser Regelung bedeutende Weniger-Einnahmen haben, haben die Möglichkeit beim Sozial und Entwicklungsfonds (SEF) Mittel für konkrete Projekte zu beantragen, falls diese ohne die Mittel aus den Beerdigungen nicht möglich wären.

Anlage 1

Kosten einer Beerdigung für die Pfarre

	Es entstehen Kosten	Bezahlt aus Opfer?	Verrechnung?
Beerdigungsleiter/innen	Nein, auch nicht für Pensionisten	ev. Km Geld	
Ea. Totenwachenleiter/innen	Ja	Ja	
Mesner (zweimal)	Ja (ehrenamtl.) 10-15 Euro	Ja	
Ministranten	Ja (5 Euro)	Ja	
Heizung	Ja	Ja	
Kantoren			Ja
Organisten, Kirchenmusik	Ja (35 Euro)		Ja
Reinigung z.B. Leichenhalle	Ja		Ja

Anlage 2

Aufwandsentschädigung

Hiermit bestätige ich den Erhalt über € _____
 für meine Orgeldienste

Links zu den Grundlagen-Dokumenten:

Richtlinien für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind:

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 56, vom 15. Februar 2012
https://www.bischofskonferenz.at/dl/kLLuJKJKKkNKMJqx4KlJK/Amtsblatt_56.pdf

siehe auch: <https://www.bischofskonferenz.at/publikationen/amtsblatt>
Richtlinien zur Feier der Begräbnisriten bei der Einäscherung und zum Umgang mit der Asche von Verstorbenen und den Beisetzungsorten von Aschenurnen:
Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 75, vom 1. Mai 2018, Seite 8-13

https://www.bischofskonferenz.at/dl/mnONJKJKKkNKMJqx4kMJK/Amtsblatt_75.pdf

Instruktion der Glaubenskongregation über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung, vom 15. August 2016
http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20160815_ad-resurgendum-cum-christo_ge.html
Vorarlberger Bestattungsgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000387>